

# WAHLBEKANNTMACHUNG des Amtes Mönchgut-Granitz

für den Bürgerentscheid

am  
in der

zur „Standortfrage des geplanten  
Gemeindezentrums“

02. Februar 2024

Gemeinde Ostseebad Mönchgut

- 
1. **Bekanntmachung über den Abstimmungstermin, die -zeit, -frage und die -bezirke, die Möglichkeit der Stimmabgabe sowie die Auffassung der Gemeindeorgane**
  2. **Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen**
  3. **Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung des Abstimmungsausschusses**
  4. **Aufruf für ehrenamtliche Abstimmungshelfer**
- 

1. **Bekanntmachung über den Abstimmungstermin, die -zeit, -frage und die -bezirke, die Möglichkeit der Stimmabgabe sowie die Auffassung der Gemeindeorgane**

Die Gemeindevertretung Ostseebad Mönchgut hat in öffentlicher Sitzung am 07. Dezember 2023 den 02. Februar 2024 als Abstimmungstermin bestimmt. Der Entscheid findet am Freitag, 02. Februar 2024 in der Zeit bis 18:00 Uhr im Rahmen einer reinen Briefabstimmung statt. Die Briefabstimmungsunterlagen werden den Abstimmungsberechtigten unaufgefordert zugesendet.

Mit dem Bürgerentscheid wird folgende zu entscheidende Frage zur Abstimmung gestellt: „**Soll der neue kommunale und touristische Dienstleistungskomplex (Gemeindezentrum, Kurverwaltung mit Wirtschaftshof, neue zweite Feuerwehr und Arztpraxis) am zentralen Standort an der Boddenstraße gegenüber der Grundschule Mönchgut als Ersatz für die Altstandorte errichtet werden?**“

## 1.1 Abstimmungsbezirk

Für diese Abstimmung wird gemäß § 17 Abs. 4 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung M-V (KV-DVO M-V) ein Briefabstimmungsbezirk für die gesamte Gemeinde Ostseebad Mönchgut gebildet.

## 1.2 reine Briefabstimmung

Da der Entscheid gemäß Beschluss-Nr.: 482-35/23 der Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2023 im Rahmen einer reinen Briefabstimmung stattfindet, sind am Abstimmungstag keine Abstimmungsräume für die Stimmabgabe vor Ort geöffnet.

## 1.3 Stimmabgabe

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die per Briefversand ausgehändigt werden. **Jede und jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.** Neben dem Stimmzettel, erhält jeder und jede Abstimmungsberechtigte einen grauen Stimmzettelumschlag, einen gelben Briefabstimmungsumschlag und einen Abstimmungsschein.

Der Stimmzettel enthält die zur Abstimmung gestellte und zu entscheidende Fragestellung. Darunter befinden sich zwei Kreise für die Kennzeichnung („Ja“ und „Nein“). Die Abstimmungsberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Entscheidung die Stimme gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmungsberechtigten in den beigefügten amtlichen grauen Stimmzettelumschlag zu legen. Der Umschlag ist zu verschließen.

Der Abstimmungsschein ist entsprechend auszufüllen und mit Datum und Unterschrift (Eidesstattliche Versicherung) zu kennzeichnen. Ohne diese ist der Abstimmungsschein und damit die Stimmabgabe ungültig.

Der ausgefüllte Abstimmungsschein ist zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den gelben Briefabstimmungsumschlag zu legen. Dieser wird ebenfalls verschlossen.

Der Abstimmungsbrief muss mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Abstimmungsbriefe für den Bürgerentscheid werden bei Verwendung des amtlichen Abstimmungsbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

#### **1.4 Ausübung des Wahlrechtes / Abstimmungsberechtigung**

Das Abstimmungsrecht kann von jeder und jedem Abstimmungsberechtigten nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Abstimmungsrechts durch einen Vertreter anstelle des Abstimmungsberechtigten ist unzulässig.

Abstimmungsberechtigt sind alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen in der Gemeinde Ostseebad Mönchgut nach dem Melderegister ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung) haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht nach § 5 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Abstimmungsberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt mit der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Abstimmungsberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Abstimmungsberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

#### **1.5 Auszählung der Briefabstimmung**

Der Briefabstimmungsvorstand für den Abstimmungsbezirk tritt zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 17:00 Uhr im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Middelhagen (Versammlungsraum), Dorfstraße 4, 18586 Ostseebad Mönchgut zusammen.

#### **1.6 Öffentlichkeit der Abstimmung**

Die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk ist öffentlich. Der Zutritt zum Auszählungsraum ist während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung nicht beeinträchtigt wird.



## 1.7 Auffassung der Gemeindeorgane

Gemäß § 17 Abs. 2 KV-DVO M-V ist die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung zu der gestellten Frage den Bürgerinnen und Bürgern so rechtzeitig vor dem Bürgerentscheid darzulegen, dass sie die maßgeblichen Argumente in ihre Entscheidung einbeziehen können. Das Fehlen dieser Auffassung gefährdet nicht die Ordnungsmäßigkeit des Bürgerentscheides.

Die Auffassung der Gemeindeorgane der Gemeinde Ostseebad Mönchgut ist bereits seit Dezember 2023 auf der Internetseite der Kurverwaltung Ostseebad Mönchgut (zu erreichen unter: [www.ostseebad-moenchgut.de](http://www.ostseebad-moenchgut.de)) unter dem Schlagwort „Gemeindezentrum Ostseebad Mönchgut“ verfügbar. Weiterhin ist die Auffassung ebenfalls auf der Internetseite des Amtes Mönchgut-Granitz (zu erreichen unter: [www.amt-moenchgut-granitz.de](http://www.amt-moenchgut-granitz.de)) ab dem 09. Januar 2024 verfügbar. Die Auffassung kann auch kostenlos als Druckausgabe im Amt Mönchgut-Granitz eingesehen werden.

---

## 2. Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

### 2.1 Abstimmungsverzeichnis

Das **Abstimmungsverzeichnis** für den Abstimmungsbezirk der Gemeinde Ostseebad Mönchgut wird in der Zeit vom **13. Januar 2024 bis 17. Januar 2024** (20. bis 16. Tag vor der Abstimmung) während der allgemeinen Öffnungszeiten im

**Amt Mönchgut-Granitz  
Einwohnermeldeamt  
Zimmer 12  
Göhrener Weg 01  
18586 Ostseebad Baabe**

für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede und jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid eingetragen ist oder für diese einen Abstimmungsschein hat.

### 2.2 Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 17. Januar 2024 (16. Tag vor der Abstimmung) bis 12:00 Uhr bei der Gemeindegewahlbehörde

**Amt Mönchgut-Granitz  
Einwohnermeldeamt  
Zimmer 12  
Göhrener Weg 01  
18586 Ostseebad Baabe**

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

### 2.3 Abstimmungsbenachrichtigung und Abstimmungsunterlagen

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. Januar 2024** ihre Abstimmungsunterlagen unaufgefordert zugesendet. Abstimmungsbenachrichtigungen ähnlich der Wahlbenachrichtigungen entfallen aus diesem Grund.

Wer keine Abstimmungsunterlagen erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss **Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis** einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

### 3. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung des Abstimmungsausschusses

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 10 LKWG M-V i.V.m. § 17 Abs. 5 KV-DVO M-V ist ein Abstimmungsausschuss zu bilden. Der Abstimmungsausschuss tagt in öffentlicher Sitzung und stellt das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Neben der Abstimmungsleitung sind weitere Mitglieder und deren Stellvertretungen in den Ausschuss zu berufen. Die weiteren Mitglieder müssen abstimmungsberechtigte Bürger im Abstimmungsgebiet sein. Die Namen der weiteren Mitglieder sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Abstimmungsausschuss wird auf Grund des Beschlusses Nr.: 451-32/23 der Gemeindevertretung Ostseebad Mönchgut vom 13.07.2023 durch die Gemeindegewahlleitung (hier: Abstimmungsleistung) gebildet.

Hierzu gilt die Entscheidung des Amtsausschusses, dass der Gemeindegewahl Ausschuss (hier: Abstimmungsausschuss) mit 4 weiteren Mitgliedern und deren Stellvertretern zu besetzen ist. Nach § 10 Abs. 1 LKWG M-V soll der Ausschuss in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen entsprechen.

Ich fordere daher zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung des Abstimmungsausschusses auf. Diese sind bitte bis spätestens **18. Januar 2024, 16:00 Uhr** beim Abstimmungsleiter einzureichen.

### 4. Aufruf für ehrenamtliche Abstimmungshelfer

Für den Bürgerentscheid in der Gemeinde Ostseebad Mönchgut werden ab sofort ehrenamtliche Abstimmungshelferinnen und Abstimmungshelfer gesucht, die am Abstimmungstag ab 17:00 Uhr die Öffnung der Abstimmungsbriefumschläge übernehmen und ab 18:00 Uhr die Stimmen auszählen. Insgesamt ist ein Abstimmungswahlvorstand für das Abstimmungsgebiet zu besetzen. Die Gemeindegewahlbehörde ruft somit zur Einreichung von Bewerbungen für diese Ehrenämter auf. Bitte beachten Sie dazu unseren separaten Aufruf.

  
09.01.2024, H. Schellschmidt – Stellv. Abstimmungsleiter

Ort der Veröffentlichung:	Öffentliche Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen des Amtes lt. § 10 Abs. 1 Hauptsatzung des Amtes Mönchgut-Granitz vom 14.01.2010 erfolgen durch das Internet, zu erreichen über den Link „Gemeinden & Politik“ bzw. „Wahlen“ jeweils über die Internetseite des Amtes unter: <a href="http://www.amt-moenchgut.de">www.amt-moenchgut.de</a> .  Über die Verwaltung des Amtes Mönchgut-Granitz in 18586 Baabe, Göhrener Weg 1 kann jedermann sich Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden oder aushändigen lassen.
Veröffentlichung und Bekanntmachung:	<b>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Der Tag der Veröffentlichung wird hier vermerkt.</b>  09. Januar 2024

